

Medienkonferenz UBI vom 25. September 2016 in Aarau

Die Rolle der UBI

Referat Dr. Claudia Schoch, Rechtsanwältin

Funktion und Aufgabe der UBI im Rahmen einer freiheitlichen Medienordnung

Die Meinungsäusserungsfreiheit und mit ihr die Medienfreiheit kann als Gradmesser einer freiheitlichen, offenen Gesellschaft bezeichnet werden. Sie ist die Grundlage einer rechtsstaatlichen Demokratie. Deshalb gilt auch für Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen wie der SRG oder anderen Programmveranstaltern die grundrechtlich geschützte Freiheit der Medienschaffenden. Doch anders als bei Printmedien besteht für sie eine Aufsicht. Dies zunächst wegen ihrer besonderen Wirkung auf das Publikum und ferner auch, weil ein Teil von ihnen durch die Erteilung einer Konzession und den damit verbundenen staatlichen Zuschüssen gegenüber andern Medien privilegiert ist. Letztere unterstehen dadurch zudem gewissermassen einem beschränkteren Wettbewerb.

Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen

Die UBI als deren Aufsichtsorgan wie auch der Gesetzgeber sind sich der besonderen Situation zwischen Medienfreiheit und gleichzeitiger Aufsicht bewusst. So garantiert bereits die Verfassung ausdrücklich die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie deren Autonomie in der Programmgestaltung. Die Unabhängigkeit wird im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) wiederholt, indem Artikel 3a ausdrücklich festhält: „Radio und Fernsehen sind vom Staat unabhängig“; und Artikel 6 statuiert, dass die Veranstalter frei sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen sowie der Werbung. Die Veranstalter tragen im Gegenzug dafür auch die Verantwortung. Die verfassungsrechtliche Medienfreiheit und die Garantie der Programmautonomie verlangen eine Zurückhaltung der Aufsicht und die klare Beschränkung auf ihren gesetzlichen Auftrag. Die UBI überprüft lediglich die Einhaltung von gesetzlich und im internationalen Recht festgelegten Mindeststandards. Sie hat sich jeglicher Qualitätsprüfung von Sendungen zu enthalten.

Unabhängigkeit der UBI

Auch die Stellung der UBI als Aufsichtsorgan im Gefüge der konzessionierten elektronischen Medien trägt dem Ziel eines staatsunabhängigen Radios und Fernsehens Rechnung. Der Bundesrat wählt zwar auf eine Amtsperiode von vier Jahren die neun nebenamtlichen Mitglieder der UBI – und bestimmt unter ihnen ihren Präsidenten. Und die UBI hat dem Bundesrat jährlich Bericht zu erstatten. Das Gesetz umschreibt ihre Entscheidungsbefugnis. Gleichzeitig ist die UBI jedoch unabhängig und an keine Weisungen von Bundesrat, Bundesversammlung oder der Bundesverwaltung gebunden. Diese Unabhängigkeit statuiert ausdrücklich Artikel 84 des RTVG. Jegliche Einmischung in ihre Entscheidungsfindung von staatlicher Seite ist

unzulässig.

Die UBI konstituiert sich im Weiteren selbst. Dazu hat sie sich ein Geschäftsreglement gegeben, das allerdings vom Bundesrat zu genehmigen war. Sie verfügt insgesamt betrachtet über eine starke funktionale Unabhängigkeit, nicht ganz so strikt ist diese indes in finanzieller Hinsicht.

Erweiterte Beschwerdemöglichkeit seit dem 1. Juli 2016

Die Entscheide der UBI können die Parteien – Popularbeschwerdeführer jedoch nur beschränkt - an das Bundesgericht weiterziehen. Sie hat damit eine parallele Stellung zum Bundesverwaltungsgericht. Allerdings hat sie angesichts des Instruments der Popularbeschwerde einen zentralen Auftrag zum Schutz des Publikums gegen dessen Manipulation und Irreführung. Mit der Popularbeschwerde können natürliche Personen, wenn sie von mindestens 20 Mitstreitern unterstützt werden, eine Sendung beanstanden, ohne dass sie zum Gegenstand der Sendung eine enge Beziehung nachweisen müssen.

Bisher waren nur Beschwerden zum Inhalt von Sendungen oder unter bestimmten Voraussetzungen wegen Verweigerung des Zugangs zum Programm möglich. Neu ist seit dem 1. Juli 2016 die Beschwerdemöglichkeit gegen das übrige publizistische Angebot der SRG. Das bedeutet, dass nicht nur der Inhalt von Sendungen, sondern etwa auch Veröffentlichungen auf der Website dieses Senders beanstandet werden können. Zurzeit ist noch keine solche neue Beschwerde bei der UBI eingegangen. Das wird allein schon deshalb noch etwas dauern, weil zuvor wie bisher bei allen Beschwerden das Verfahren vor der zuständigen Ombudsstelle zu durchlaufen ist.

Trotz weniger Gutheissungen eine präventive Wirkung

Die UBI behandelte in den letzten Jahren jeweils zwischen 20 und 30 Beschwerden pro Jahr (2015: 23). Zumeist überwiegen die Popularbeschwerden, die oft zwischen 60 und 75 Prozent ausmachen. Auch sind regelmässig die Beschwerden gegen Fernsehsendungen zahlreicher als jene gegen Radiosendungen. Von den materiell entschiedenen Verfahren, ist die Zahl der Gutheissungen relativ gering (2015: 3 von 19). Die geringe Zahl an Gutheissungen darf allerdings nicht über die Bedeutung der Verfahren für die Beachtung der Mindeststandards durch die Veranstalter hinwegtäuschen. So schicken diese denn auch fast ohne Ausnahme jeweils Vertreter an die öffentlichen UBI-Beratungen gegen sie gerichteter Beschwerden. Regelmässig sind bei der SRG UBI-Entscheide auch Teil ihrer internen Weiterbildungsveranstaltungen.